



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2014

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung

A. Problem

Gegen den ausdrücklichen Rat und die Expertise von Fachleuten und Interessengruppen ist in Hessen im Jahre 2012 die Behörde Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) gegründet worden. Diese Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung hat bislang das schulpolitische Ziel, "ein klar geregeltes und gut abgestimmtes Arbeitsfeld" bereitzustellen, verfehlt. In der Behörde mit ihren nicht zueinander passenden Aufgabenzuweisungen und der landesweit einmaligen Größe des zu verwaltenden und zu beaufsichtigenden Personals ist es nicht gelungen, die beabsichtigten Überschneidungen und Doppelungen sowie die Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten im Arbeitsalltag zu vermeiden.

Vielmehr hat sich gezeigt, dass die organisatorische Verbindung von Lehrerbildungsaktivitäten und Aufgaben der Qualitätsentwicklung und Evaluation mit unmittelbar schulbezogenen Aufsichts- und Unterstützungsleistungen innerhalb einer Behörde nicht funktioniert.

Ebenfalls gescheitert ist der Versuch, zentrale und regionale Aktivitäten auf vermeintlich gleicher Handlungs- und Verantwortungsebene in einer Mammutbehörde zu bündeln, um die Zweistufigkeit der Schulverwaltung formal erhalten zu können. Faktisch hat sich eine Dreistufigkeit der Schulverwaltung mit dominanten zentralen Steuerungsaktivitäten der Zentrale und mit weitgehend unselbstständigen, geschwächten ortsnahen Handlungsmöglichkeiten der Regionalagenturen herausgebildet.

Insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die Lehrerbildungsarbeit zu stärken und eine bessere problemnahe Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse auf ihrem Wege zu einer großen Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten, ist eine Reorganisation der Steuerungsarchitektur dringend erforderlich.

Das Landesschulamt hat zudem keine Akzeptanz in der Bevölkerung/Schulverwaltung finden können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für die Reorganisation der Schulaufsicht und versetzt die Staatlichen Schulämter in den vor dem Gesetz zur Neuordnung der Schulverwaltung bestehenden Status als untere Schulaufsichtsbehörde.

Die Reorganisation verschafft der Schulverwaltung insgesamt einen Aufbau mit aufeinander bezogenen, aber zugleich voneinander abgegrenzten Verantwortlichkeiten, mit erfüllbaren Anforderungsprofilen und mit klaren Kommunikationswegen. Die echte Zweistufigkeit der Schulverwaltung wird wieder hergestellt.

C. Befristung

Die Regelung einer Befristung des Artikelgesetzes entfällt, da die Befristung der einzelnen Artikel in den jeweiligen Stammgesetzen und -verordnungen getroffen wird.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Zielsetzungen der Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung bleiben, sowie sie präzise beziffert wurden, bestehen. Primäres Ziel bleibt es, einen Effizienzgewinn zu erzielen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Auflösung des Landesschulamts und
zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung**

Vom

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Gesetz zur Errichtung der Staatlichen Schulämter und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen
- Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Art. 3 Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 4 Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen
- Art. 5 Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes
- Art. 6 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Art. 7 Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Art. 8 Änderung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)
- Art. 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDVO)
- Art. 10 Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜVO)
- Art. 11 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums
- Art. 12 Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Art. 13 Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
- Art. 14 Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung
- Art. 15 Zuständigkeitsvorbehalt
- Art. 16 Inkrafttreten

**Artikel 1
Gesetz zur Errichtung der Staatlichen Schulämter und
des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen**

§ 1

Das Land Hessen errichtet am 1. Januar 2015 als untere Schulaufsichtsbehörde nach § 95 des Hessischen Schulgesetzes Staatliche Schulämter. Die Staatlichen Schulämter werden an den bisherigen Dienstsitzen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl S. 299) errichtet. Die Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter werden durch das Hessische Schulgesetz festgelegt. Die Befugnis des Kultusministeriums, andere oder weitere Dienstsitze zu errichten, bleibt unberührt.

§ 2

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung wird spätestens am 1. Januar 2015 mit Dienstsitzen in Frankfurt am Main und Wiesbaden errichtet. Die Befugnis des Kultusministeriums, andere oder weitere Dienstsitze zu errichten, bleibt unberührt.

§ 3

Die Behörde mit der Bezeichnung "Landesschulamt und Lehrkräfteakademie" (Landesschulamt) wird spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als versetzt:

- die Bediensteten der Abteilung 2 und 3 des Landesschulamts zum Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Kassel des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die kreisfreie Stadt Kassel,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Fritzlar des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Bebra des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für Hersfeld-Rothenburg und den Werra-Meißner-Kreis,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Fulda des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Fulda,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Marburg des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Weilburg des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Gießen des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Friedberg des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Wiesbaden des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Rüsselsheim des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Groß-Geraus und den Main-Taunus-Kreis,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Frankfurt am Main des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für die kreisfreie Stadt Frankfurt am Main,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Offenbach am Main des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Hanau des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Darmstadt des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die kreisfreie Stadt Darmstadt,
- die Bediensteten des Dienstsitzes Heppenheim des Landesschulamts zum Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis.

§ 5

Die nach dem Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetz zur Auflösung des Landesschulamtes und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung*] in die Zuständigkeit des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung und die Staatlichen Schulämter übergehenden Aufgaben sind spätestens zum 1. Januar 2015 überzuleiten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 95 das Wort "Schulaufsichtsbehörde" durch das Wort "Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
4. § 23 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
5. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
7. In § 37 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
8. In § 39 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
9. In § 51 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Sätze 4, 5 und 6, in Abs. 4, in Abs. 5 Satz 1 und in Abs. 7 werden jeweils die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
 - d) In Abs. 6 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
11. In § 56 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
12. In § 59 Abs. 2 werden die Wörter "von der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "durch das Staatlichen Schulamt" ersetzt. In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
13. In § 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "von der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "vom Staatlichen Schulamt" ersetzt.
14. In § 62 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
15. In § 63 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
16. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.

17. In § 66 Satz 1 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
18. In § 67 Abs. 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
19. In § 68 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
20. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) in Abs. 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
In Nr. 1 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt und in Nr. 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
21. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
22. In § 87 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
- 22a. § 88 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Aufgabe der Schulleiterin und des Schulleiters ist es, im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, den Schulaufsichtsbehörden und dem Institut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterentwicklung hinzuwirken."
23. In § 91 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "den Staatlichen Schulämtern" ersetzt.
24. § 95 erhält folgende Fassung:

"§ 95

Untere Schulaufsichtsbehörden

(1) Das Staatliche Schulamt übt in seinem Bezirk die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus, über die Musikakademien (Berufsfach- und Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung) lediglich die Fachaufsicht. Es hat die Personalverantwortung für die Schulleiterinnen und Schulleiter und gestaltet die regionale Lehrerfort- und -weiterbildung. In der pädagogischen Ausbildung an den Ausbildungsschulen im Dienstbezirk des Staatlichen Schulamtes arbeitet dieses mit den zuständigen Studienseminaren zusammen. Durch Rechtsverordnung kann die Wahrnehmung überregionaler und zentraler Aufgaben einzelnen Staatlichen Schulämtern oder dem Regierungspräsidium übertragen werden.

(2) Dienstbezirke der Staatlichen Schulämter sind jeweils die Gebiete

1. des Landkreises und der Stadt Kassel,
2. des Schwalm-Eder-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
3. des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Werra-Meißner-Kreises,
4. des Landkreises Fulda,
5. des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
6. des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Limburg-Weilburg,
7. des Landkreises Gießen und des Vogelsbergkreises,
8. des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises,
9. des Rheingau-Taunus-Kreises und der Landeshauptstadt Wiesbaden,
10. des Landkreises Groß-Gerau und des Main-Taunus-Kreises,
11. der Stadt Frankfurt am Main,
12. des Landkreises und der Stadt Offenbach,
13. des Main-Kinzig-Kreises,
14. des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt,
15. des Landkreises Bergstraße und des Odenwaldkreises.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen übt die Fach- und Dienstaufsicht über die landwirtschaftlichen Fachschulen sowie die zweijährige höhere Berufsfachschule für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten aus."

25. § 96 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Das Kultusministerium übt unmittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über die Staatlichen Schulämter und mittelbar die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen aus."
26. § 97 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" sowie die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ durch "das Staatliche Schulamt" ersetzt und in Satz 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" in "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
- 26a. In § 99 Abs. 2 werden die Wörter "Das Landesschulamt unterstützt" durch die Wörter "Die Staatlichen Schulämter unterstützen" ersetzt, und in Nr. 1 werden nach dem Wort "landesweiter" die Wörter "und auf die Region bezogener" eingefügt.
27. In § 110 Abs. 7 Satz 2 werden die Wörter "bei der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "beim Staatlichen Schulamt" ersetzt.
28. § 111 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" und das Wort "sie" durch das Wort "es" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
29. In § 112 Abs. 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
30. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
 - c) In Abs. 8 Satz 3 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 und Satz 5 werden jeweils die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
31. In § 127 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
32. § 127b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "der Staatlichen Schulaufsichtsbehörden" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
33. In § 127c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
34. In § 127d Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des zuständigen Staatlichen Schulamts" ersetzt.
35. In § 127g Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
36. In § 127i Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das jeweils zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt.
37. In § 140 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
38. In § 143 Satz 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des zuständigen Staatlichen Schulamts" ersetzt.
39. In § 146 Satz 5 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "das zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt.

40. In § 152 Abs. 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "den Staatlichen Schulämtern" ersetzt.
41. In § 158 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
42. § 162 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "Das Landesschulamt" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
43. In § 171 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde, die" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts, das" ersetzt.
44. In § 172 Abs. 3 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.
45. In § 174 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "das Staatliche Schulamt" ersetzt.
46. § 175 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.
47. In § 177 Abs. 1 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Staatliche Schulamt" ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Ausbildungsbehörde im pädagogischen Vorbereitungsdienst ist das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung."
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Sie" durch das Wort "Es" ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung und den Arbeitsplanungen der Studienseminare" ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

5. In § 15 Abs. 6 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
8. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
9. In § 26 Abs. 1 Satz 4 und in Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt; in Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt. In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
10. In § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
11. In § 30 werden in Abs. 1 Satz 4 und in Abs. 3 Satz 1 jeweils die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
12. In § 32 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 werden jeweils die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
13. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter Wort "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
14. In § 38 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
15. In § 39 Abs. 3 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
16. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
17. In § 51 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Satz 5 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
18. In § 60 Abs. 5 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
19. In § 62 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "dem Landesschulamt" durch die Wörter "den Staatlichen Schulämtern und dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
20. In § 65 Abs. 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
21. In § 69 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung** **und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen**

Das Hessische Weiterbildungsgesetz vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 werden die Wörter "des Landesschulamts" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes**

Das Hessische Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl. I S. 146), geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Landesschulamts (§ 95 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung)" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

In Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung "Direktor am Landesschulamts" durch die Amtsbezeichnung "Direktor am Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" sowie durch die Amtsbezeichnung "Direktor an einem Staatlichen Schulamts" ersetzt.
2. Die Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
Die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamts" wird durch die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
Die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Landesschulamts - als Leiter eines Staatlichen Schulamts" wird durch die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor eines Staatlichen Schulamts" ersetzt.
3. In der Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung "Abteilungsleiter - als Leiter einer Abteilung des Landesschulamts" durch die Amtsbezeichnung "Leiter des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Für die Beschäftigten des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung ist bei beim Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung ein Gesamtpersonalrat zu bilden."

Artikel 8 **Änderung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern** **und zu Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung** **(Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)**

§ 2 Abs. 4 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 674), wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Wörter "das Landesschulamts" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 9 **Änderung der Verordnung zur Durchführung** **des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDV)**

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDO) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter "des Landesschulamtes" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
7. In § 21 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
9. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Satz 6 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 3 und Satz 5, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - d) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

In Satz 2 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

In Satz 3 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
11. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

In Abs. 5 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

14. In § 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

15. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

16. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

17. In § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 6 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt. In Abs. 6 Satz 4 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt. In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

18. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 5 Satz 4 und in Abs. 9 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- c) In Abs. 9 Satz 2 werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem zuständigen Staatlichen Schulamt" ersetzt.

19. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

20. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 6 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

21. In § 46 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

22. In § 47 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
24. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt. In Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 7 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde ist" durch die Wörter "Die Staatlichen Schulämter sind" ersetzt.
25. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
26. In § 56 Abs. 1 werden die Wörter „von der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "vom zuständigen Staatlichen Schulamt" ersetzt.
27. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "dem Staatlichen Schulamt" ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "Staatliche Schulamt" ersetzt.
28. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung und dem zuständigen Staatlichen Schulamt" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
29. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter "von der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
30. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
31. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt und in Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 und in Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter "Die Aufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
32. In § 64 Satz 1 werden die Wörter "der Aufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
33. In § 65 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
34. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

- b) In Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
35. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
36. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
37. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
38. In § 70 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
39. In § 72 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "der Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "von dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
40. In § 74 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
41. In § 76 Satz 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
42. In § 77 Abs. 1 werden die Wörter "Die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt. In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "die Ausbildungsbehörde" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung
der Meldebehörden (MeldDÜVO)

In § 17 Abs. 3 der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden vom 6. Juni 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden die Wörter "der Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "des Staatlichen Schulamts" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen
Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 30. November 2011 (GVBl. I S. 738), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "die Staatlichen Schulämter" ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter "und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Landesschulamts" gestrichen.
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt."
4. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter "des Landesschulamts" durch die Wörter "des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter "Dem Landesschulamt" durch die Wörter "Den Staatlichen Schulämtern" ersetzt.

Artikel 12
**Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto
für Lehrkräfte und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen**

In § 3 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), werden die Wörter "Die Schulaufsichtsbehörde" durch die Wörter "Das zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt.

Artikel 13
**Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen
außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als
Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes**

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer anderen außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 178), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

Die Wörter "dem Landesschulamt" werden durch die Wörter "dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.

Artikel 14
Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung

Das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

Artikel 15
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Vorschriften künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 16
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

**Zu Art. 1 (Gesetz zur Errichtung der Staatlichen Schulämter und des Landesinstituts für
Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen):**

A. Allgemeines

Die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung geschaffene Behörde „Landesschulamt und Lehrkräfteakademie“ hat trotz großen Engagements der Beschäftigten das schulpolitische Ziel, ein klarer als zuvor geregeltes und gut aufeinander abgestimmtes Arbeitsfeld bereitzustellen, verfehlt. Im Dienstalltag treten strukturelle Probleme auf, die es erforderlich machen, die Steuerungsarchitektur umgehend zu ändern. Insbesondere ist es notwendig zu gewährleisten, dass die Vollzugsformen der Verwaltung den Inhalten folgen und nicht umgekehrt.

Im Anschluss an eine in Hessen langjährig bewährte und erziehungswissenschaftlich fundierte Tradition ist die unmittelbare Aufsicht über die Schulen organisatorisch von der Tätigkeit in der Lehrerbildung und der wissenschaftlichen Analyse schulischer Angelegenheiten zu trennen.

Das Nebeneinander von Aufgaben ortsnahe Schulaufsicht und von zentralen Steuerungs- und Verwaltungsaufgaben innerhalb einer Behörde führt zu Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten.

Das Konstrukt einer Behörde mit landesweit einmaliger Größe des zu verwaltenden und zu beaufsichtigenden Personals und mit einem immensen Finanzbudget überfordert das Leitungspersonal und fördert Verselbstständigungstendenzen gegenüber bildungspolitischen Zielvorgaben und den Regelungsbemühungen der obersten Schulaufsicht.

Zu § 1

§ 1 regelt die Restrukturierung der unteren Schulaufsicht aus der Erkenntnis heraus, dass das zentrale fachliche Problem der unteren Schulaufsicht in den nächsten Jahren darin bestehen wird, die problemnahe Unterstützung schulischer Entwicklungsprozesse auf dem Wege zu einer größeren Eigenverantwortlichkeit zu gewährleisten. Dabei besteht eine besondere Schwierigkeit darin, in einer belastenden Umbruchsituation administrative und pädagogische Leistungen für eine große Zahl von Schulen "alter Art", für selbstständige Schulen und für Schulen mit erweiterter Eigenverantwortlichkeit gleichzeitig erbringen und den Strukturwandel des Schulbereichs in sinnvollen Arbeitsschritten steuern zu müssen.

Von hoher Bedeutsamkeit für die sachgerechte Unterstützung der Schulentwicklung ist die genaue Kenntnis regionaler und örtlicher Gegebenheiten und Bedarfslagen. Die Staatlichen Schulämter verfügen über die erforderliche Problemnähe und persönliche Präsenz in den Regionen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihren Unterstützungsleistungen ohne ständige Abstimmungsrituale mit einer zentralen Instanz eine regional angepasste und akzeptierte Gestalt verleihen zu können.

Zu § 2

Als Neugründung soll in institutioneller Eigenständigkeit und in intensivem Zusammenwirken mit den Lehramtsstudiengängen der Hochschulen Hessens wieder ein Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung eingerichtet werden, das sich in Zielen und Aktivitäten sowohl an momentanen Problemen des schulischen Handlungsfeldes orientiert als auch mögliche zukünftige Entwicklungen in den Blick nehmen kann.

Ein Schwerpunkt soll im Sinne eines berufsbegleitenden Qualifizierungsangebots auf der Personalentwicklung für Führungskräfte liegen.

Weil die wissenschaftliche Grundlegung der Lehrerbildung sich mit den Aufgaben einer evidenzbasierten Analyse und Evaluation schulischer Gegebenheiten zur Gewinnung von Indikatoren für eine sachgerechte Qualitätsentwicklung logisch verbindet, wird die Arbeitseinheit des ehemaligen Instituts für Qualitätsentwicklung in das Landesinstitut integriert.

Zu § 3

Mit dieser Bestimmung wird das bestehende Landesschulamt aufgelöst.

Zu § 4

Als Folgeänderung werden die Kolleginnen und Kollegen in die Dienststelle versetzt, die jeweils in unmittelbarer Nachfolge der entsprechenden Arbeitseinheit des Landesschulamts deren Aufgabe übernehmen wird. Soweit Kolleginnen und Kollegen nicht von dieser Regelung unmittelbar erfasst werden, sind diese per Einzelmaßnahme zu versetzen. Dabei wird darauf zu achten sein, dass diese als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Landes Hessen nicht gegen ihren Willen in eine Dienststelle versetzt werden, die nicht ihrem Arbeitsschwerpunkt entspricht. Nur so können erneute Gerichtsverfahren vermieden werden.

Zu § 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu

Art. 2 (Änderung des Hessischen Schulgesetzes),

Art. 3 (Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes),

Art. 4 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz)) und

Art. 5 (Änderung des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes)

Die Änderungen der Art. 2, 3, 4 und 5 ergeben sich als redaktionelle Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Errichtung der Staatlichen Schulämter und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen in Art. 1.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderung von Amtsbezeichnungen leitet sich aus der Änderung der Behördenbezeichnungen aufgrund der Neuordnung der Schulaufsicht und der Schulverwaltung durch Art. 1 ab.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)

Für die Bediensteten des Hessischen Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung ist ein Gesamtpersonalrat zu bilden.

Zu

Art. 8 (Änderung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierung von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)),

Art. 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDVO)) und

Art. 10 (Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜVO))

Die Änderungen der Art. 8, 9 und 10 ergeben sich als redaktionelle Folgeänderungen aus dem Gesetz zur Errichtung der Staatlichen Schulämter und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung an Schulen in Art. 1.

Zu Art. 11 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums)

Die Neuordnung der Schulaufsicht und der Schulverwaltung machen Veränderungen der Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten erforderlich, als Folgeänderung aus Art. 1.

Zu

Art. 12 (Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) und

Art. 13 (Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Anerkennung einer außerhalb Hessens erworbenen Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung nach § 59 Satz 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes)

Die Änderungen der Art. 12 und 13 ergeben sich als redaktionelle Folgeänderungen aus der Neuordnung der Hessischen Schulaufsicht und Schulverwaltung in Art. 1.

Zu Art. 14 (Aufhebung des Gesetzes zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung)

Als notwendige Folgeänderung aus Art. 1 ist das Gesetz zur Neuordnung der Hessischen Schulverwaltung aufzuheben.

Zu Art. 15 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Diese Vorschrift erlaubt es, die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen wieder durch Verordnungsrecht zu ändern.

Zu Art. 16 (Inkrafttreten)

Im Interesse der Schulen und der Schulverwaltung in Hessen sollte das Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der dezentralen Schulverwaltung frühzeitig in Kraft treten.

Wiesbaden, 16. Juni 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel